



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Vorlagennummer:	<b>2023/165</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.11.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## **Änderung und Neufassung der Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Änderung und Neufassung der Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes wird zugestimmt.

### **Sachdarstellung**

#### **Inhaltsbeschreibung:**

Die Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.04.2019 wird neu gefasst.

Die notwendigen Änderungen erfolgen aufgrund der gestiegenen Arbeitsplatz- und Personalkosten.

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine obliegen gem. § 153 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresabschlussprüfung, die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung der kreisangehörigen Gemeinden (außer der Stadt Peine) auf deren Kosten.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat in ihrem Bericht 10 / 2023 dargestellt, wie die Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet werden. Anhand

dieser Methode wurden die Kosten eines Arbeitsplatzes im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine im Folgenden ermittelt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind nach den Besoldungsgruppen A11, A12, A13 und der Tarifgruppe E11 eingestuft. Die Personalkosten wurden in jeder Besoldungs- und Tarifeinstufung pauschal unabhängig vom Alter des Stelleninhabers berücksichtigt. Die Kosten eines Arbeitsplatzes umfassen nach dieser Berechnung die Personalkosten, eine Sachkostenpauschale und Verwaltungsgemeinkosten.

Die Arbeitsplatzkosten beispielsweise einer A12-Stelle werden danach wie folgt berechnet:

jährliche Personalkosten	110.900,00 €
zuzüglich 20 % für Overheadkosten	22.180,00 €
zuzüglich Kostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz	9.700,00 €
	<u>142.780,00 €</u>

Nach dem KGSt-Bericht werden durchschnittlich 1.631 Arbeitsstunden im Jahr bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche berücksichtigt.

Danach kostet eine Stunde in der Besoldungsgruppe A12 insgesamt 87,54 € (142.780,00 € geteilt durch 1.631 Arbeitsstunden).

Die so berechneten unterschiedlichen Kostensummen einer Arbeitsstunde je Prüfer wurden gemittelt. Nach dieser Berechnung wird dem Kreistag vorgeschlagen, die Gebühren zum 01.01.2024 von 72,00 € auf 82,00 € je Stunde anzuheben. Die Prüfungsgebühren wurden zuletzt zum 01.07.2019 auf 72,00 € erhöht.

## **Anlagen**

Entwurf Gebührensatzung RPA zum 01.01.2024

# **Satzung des Landkreises Peine**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - beide in der jeweils geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

- (1) Der Landkreis erhebt für die Prüfungstätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes bei Gemeinden, Verbänden und anderen Körperschaften für eine Prüferin oder einen Prüfer Gebühren in Höhe von 656,00 Euro je Prüfungstag.
- (2) Prüfungstage im Sinne der Absatzes 1 sind alle angefangenen Arbeitstage mit mehr als fünf Prüfungsstunden einer eingesetzten Prüferin oder eines eingesetzten Prüfers.
- (3) Bei weniger als fünf Prüfungsstunden ist pro angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 82,00 Euro pro Prüferin oder Prüfer zu zahlen.
- (4) Der Betrag nach Absatz 1 wird auch für Prüfungen erhoben, die in einem Dienstgebäude des Landkreises Peine durchgeführt werden.

### **§2**

Bei der Prüfung notwendig werdende Auslagen für andere Prüfstellen, Gutachtergebühren und Ähnliches sind zusätzlich zu erstatten.

### **§3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes vom 22.03.1996 sowie die Änderungssatzungen außer Kraft.

Peine, den

Landkreis Peine

Heiß

Landrat